



Rat der
Europäischen Union

197634/EU XXVII. GP
Eingelangt am 26/09/24

Brüssel, den 26. September 2024
(OR. en)

13563/22
COR 1

PECHE 398
DELACT 183

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. September 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 6451 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 17.9.2024 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Dorsch in der Ostsee (C(2022) 7280 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 6451 final.

Anl.: C(2024) 6451 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.9.2024
C(2024) 6451 final

BERICHTIGUNG

vom 17.9.2024

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. Oktober 2022 zur Änderung der
Verordnung (EU) 2019/1241 hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen zur
Verringerung der Beifänge von Dorsch in der Ostsee
(C(2022) 7280 final)**

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Dorsch in der Ostsee (C(2022) 7280 final)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DER BERICHTIGUNG

Mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 der genannten Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013² zu erlassen, um die in den Anhängen der Verordnung (EU) 2019/1241 aufgeführten technischen Maßnahmen zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder davon abzuweichen.

Am 26. Oktober 2021 legten die an der Ostsee gelegenen Mitgliedstaaten Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden (BALTFISH) eine gemeinsame Empfehlung vor, in der neue Fanggeräte zur Verringerung der Beifänge von Dorsch in der Ostsee vorgeschlagen wurden. Auf dieser Grundlage verabschiedete die Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 am 13. Oktober 2022 eine delegierte Verordnung der Kommission, die jedoch nicht veröffentlicht wurde, da die Annahme einer damit im Zusammenhang stehenden Durchführungsverordnung noch ausstand.

Die genannte delegierte Verordnung wurde am 21. Februar 2024 berichtigt. Nach der Annahme dieser Berichtigung stellte die Kommission eine Inkohärenz zwischen den Fußnoten der Delegierten Verordnung vom 13. Oktober 2022 und den technischen Einzelheiten in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/XXX der Kommission fest.

Da der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2024/XXX die erforderlichen Erläuterungen zu den Spezifikationen der Fanggeräte enthält, sind die Fußnoten im Anhang der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. Oktober 2022 nun obsolet.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Sachverständigengruppe für Fischerei und Aquakultur hat diese Berichtigung am 16. Juli 2024 überprüft.

¹ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Ziel ist es, zwei Fußnoten aus der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. Oktober 2022 zu streichen. Daher wurden keine weiteren Konsultationen durchgeführt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DER BERICHTIGUNG

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Die wichtigste rechtliche Maßnahme besteht darin, zwei Fußnoten aus der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. Oktober 2022 zu streichen

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241.

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Dorsch in der Ostsee (C(2022) 7280 final)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

anstatt: „1.3.1.1. In den ICES-Unterdivisionen 22 bis 26 verwenden Schiffe, die mit Grundschieppnetzen fischen,

i) eine Roofless-Selektionseinrichtung* in Kombination mit den Fanggerätespezifikationen gemäß Nummer 1.1, neue Fanggeräte, die von der Kommission genehmigt wurden und den Anforderungen des Artikels 15 Absatz 4 dieser Verordnung entsprechen, oder

ii) einen T90-Steert mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 125 mm und mit Laschverstärkung durch Randleinen (modifizierter T90-Steert) in Kombination mit einer Roofless-Selektionseinrichtung oder

iii) einen Quadratmaschensteert aus zwei Netzblättern desselben Netzmaterials wie das Fluchtfenster des Bacoma-Steerts gemäß Nummer 1.1 und mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 125 mm** in Kombination mit einer Roofless-Selektionseinrichtung.

Die technischen Spezifikationen für die genannten Selektionseinrichtungen sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/XXX festgelegt.

* Bei dieser Einrichtung handelt es sich um eine Fluchtöffnung, die an der Oberseite eines Netzabschnitts mit vier Netzblättern (NEMOS) eines als Mindestnorm vorgegebenen Fanggeräts oder eines neuen Fanggeräts, das von der Kommission genehmigt wurde und den Anforderungen des Artikels 15 Absatz 4 dieser Verordnung entspricht, angebracht wird, um Dorsch, bevor er in den Steert gelangt, eine Fluchtmöglichkeit zu bieten.

** Diese Einrichtung besteht aus drei Teilen: einem Hauptnetzabschnitt aus Quadratmaschen und je einem Netzring vorne und hinten.“

muss es heißen: „1.3.1.1. In den ICES-Unterdivisionen 22 bis 26 verwenden Schiffe, die mit Grundschieppnetzen fischen,

i) eine Roofless-Selektionseinrichtung in Kombination mit den Fanggerätespezifikationen gemäß Nummer 1.1, neue Fanggeräte, die von der Kommission genehmigt wurden und den Anforderungen des Artikels 15 Absatz 4 dieser Verordnung entsprechen, oder

ii) einen T90-Steert mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 125 mm und mit Laschverstärkung durch Randleinen (modifizierter T90-Steert) in Kombination mit einer Roofless-Selektionseinrichtung oder

iii) einen Quadratmaschensteert aus zwei Netzblättern desselben Netzmaterials wie das Fluchtfenster des Bacoma-Steerts gemäß Nummer 1.1 und mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 125 mm in Kombination mit einer Roofless-Selektionseinrichtung.

Die technischen Spezifikationen für die genannten Selektionseinrichtungen sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/XXX der Kommission festgelegt.“